# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

Jahrgang: 13

NUMMER: 13

DATUM : 13.04.2017

**INHALTSVERZEICHNIS** 

# Lfd. Nr. Bezeichnung

- 27 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
  - -Wahlbekanntmachung-
- 28 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
  - Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017-
- 29 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
  - -Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen über das Widerspruchsrecht bzw. das Einwilligungserfordernis gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBI. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBI. I S. 1738) mit Wirkung zum 01.November 2015-
- 30 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
  - -Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates des Stadt Ratingen-
- 31 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
  - -Beteiligungsbericht zu den Wirtschaftsjahren 2013 bis 2015 der Stadt Ratingen-

#### Wahlbekanntmachung

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Ratingen ist in 72 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14. April 2017 bis 22. April 2017 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler sollen die Wahlbenachrichtigung mitbringen und haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- 2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

#### Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll.

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass nicht erkennbar ist, wie er gewählt hat.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk diese Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stadt Ratingen werden **24** Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 16 Uhr in der Friedrich-Ebert-Schule, Philippstr. 30, 40878 Ratingen, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ratingen, 13. April 2017

Der Bürgermeister In Vertretung:

(Jochen Kral) Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

• Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Ratingen wird in der Zeit vom 24.April 2017 bis 28. April 2017 während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros im Bürgerbüro, Peter-Brüning-Platz 3, 40878 Ratingen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. April 2017 bis 28. April 2017, spätestens am 28. April 2017 bis 12.00 Uhr im Bürgerbüro, Peter-Brüning-Platz 3, 40878 Ratingen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
  - Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 38 Mettmann III durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält.

wenn er sich aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann,

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat,

wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister der Stadt Ratingen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr,** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer einen Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

 Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

einen amtlichen Stimmzettel einen amtlichen blauen Wahlumschlag einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ratingen, 13. April 2017

Der Bürgermeister In Vertretung

(Jochen Kral) Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen über das Widerspruchsrecht bzw. das Einwilligungserfordernis gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBI. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBI. I S. 1738) mit Wirkung zum 01.November 2015

#### - Weitergabe persönlicher Daten -

Nach § 50 des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde auf Anfrage Auskunft aus dem Melderegister über

- Vor- und Familiennamen
- Doktorgrad
- Anschriften

in besonderen Fällen erteilen.

Als besondere Fälle sind genannt:

- 1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen darf in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 50 Abs. 1 BMG bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen maßgeblich ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftsersuchen eine entsprechende Erklärung abzugeben.
- 2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des § 50 Abs. 1 BMG den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tag der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
- Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Altersund Ehejubiläen mit dem Tag und Anlass des Jubiläums erteilen. Diese Melderegisterauskunft darf nur dann erteilt werden, wenn eine <u>Einwilligung der Betroffenen vorliegt</u>.

4. Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern eine Melderegisterauskunft über Vorund Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur mitgeteilt werden, wenn die <u>Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben</u>.

Einwohnerinnen und Einwohner, die der Weitergabe der Daten widersprechen oder ihr Einverständnis zur Weitergabe abgeben wollen, können dieses dem Bürgermeister der Stadt Ratingen, Bürgerbüro, Peter-Brüning-Platz 3, 40878 Ratingen, schriftlich mitteilen.

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass bereits früher eingelegte Widersprüche gegen eine Datenübermittlung auf Dauer gespeichert sind und deshalb nicht wiederholt werden brauchen.

#### Internetauskunft

Einen Widerspruch gegen einen Datenabruf über das Internet nach dem bisherigen § 34 Abs. 1 b Meldegesetz NRW gibt es nicht mehr.

Ratingen, 29.03.2017

Der Bürgermeister

Klaus Pesch

#### Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates des Stadt Ratingen

Das Ratsmitglied Herr Michael Merder ist am 16.03.2017 verstorben. Das verstorbene Ratsmitglied ist auf den Wahlvorschlag der Partei "CDU" gewählt worden. Auf Grund des § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564 – SGV. NRW. 1112), wird hierdurch festgestellt, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei "CDU"

Herr Heinrich Koenen geboren am 19.05.1967 wohnhaft Breitscheider Hof 24 in 40885 Ratingen

nachgerückt ist.

Herr Heinrich Koenen nahm das Mandat an.

Gegen die Feststellung können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes und die für das Wahlgebiet zuständige Leitung von Parteien und der Wählergruppen, die an der Gemeindewahl 2014 teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage erheben.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf einzureichen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBI. I S. 876) in der jeweils gültigen Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Ratingen, 29.03.2017

Stadt Ratingen Der Wahlleiter

(Pesch) Bürgermeister

#### Beteiligungsbericht zu den Wirtschaftsjahren 2013 bis 2015 der Stadt Ratingen

Der Beteiligungsbericht zu den Wirtschaftsjahren 2013 bis 2015 der Stadt Ratingen wurde gem. § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erstellt und vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 04.04.17 zur Kenntnis genommen.

Über die Homepage der Stadt Ratingen <u>www.stadt-ratingen.de</u> kann der aktuelle Beteiligungsbericht des Amtes für Finanzwirtschaft eingesehen werden.

Zusätzlich liegt der Bericht im Amt für Finanzwirtschaft, Sohlstättenstraße 33, 40880 Ratingen, Zimmer 1.12, während der Dienststunden aus, und zwar

montags bis mittwochs	von	08.30 bis 12.00 Uhr
und	von	14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.30 bis 12.00 Uhr
und	von	14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	von	08.30 bis 12.00 Uhr.

Ratingen, den 06.04.17 Im Auftrag

(Gentzsch) Stadtkämmerer - letzte Seite nicht bedruckt -